

Geschäftsordnung des Fach-Promotionsausschusses Biologie zur Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaft vom 14.02.2020

Der Fach-Promotionsausschuss Biologie hat folgende Geschäftsordnung zur Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaft vom 02. Mai 2018 beschlossen:

Zu § 2 Promotionsausschüsse

Absatz 4

Aufgaben, die im Interesse einer zügigen Durchführung der Promotion durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wahrgenommen werden können und nicht in der Promotionsordnung entsprechend behandelt wurden, werden in den folgenden §§ der GO geregelt:

Zu § 5 Absatz 3

Zu § 7 Absatz 2

Zu § 9 Absatz 3

Zu § 10 Absätze 4 und 6

Zu § 12 Absatz 2

Zu § 3 Betreuende, Begutachtende und Mitglieder in Prüfungskommissionen

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Personengruppen nach § 3e) können nach Antragstellung und Vorschlag durch den Fach-Promotionsausschuss durch das Dekanat ggf. einen Sonderstatus erhalten und gemäß § 3e) im begründeten Ausnahmefall als Betreuerinnen bzw. Betreuer benannt werden. Dieser Sonderstatus wird vom Dekanat nur dann erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

Die vom Fachpromotionsausschuss Biologie vorgeschlagenen Antragsteller der Personengruppe nach § 3e) müssen nachweislich mindestens

- 1.) ihrer vollen Lehrverpflichtung angemessen nachkommen
- 2.) die UHH als eine ihrer Zugehörigkeiten (Affiliation) auf ihren Publikationen nennen.

Diese Voraussetzungen müssen ab sofort und auch zukünftig nachgewiesen werden (können).

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Personengruppen nach § 3h), i), k) und l) können nach Antragstellung als Co-Betreuerinnen oder Co-Betreuer, als Gutachterinnen oder Gutachter und als Mitglieder von Prüfungskommissionen benannt werden.

Für die Personengruppen i), k) und l) gelten die folgenden Voraussetzungen für eine Benennung:

- Die Promotion muss mindestens 5 Jahre zurückliegen (Nachzuweisen durch die Doktorurkunde).
- Es müssen mindestens 8 Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit „peer review“-Verfahren veröffentlicht worden sein (4 davon als Erstautor oder Seniorautor), die dem Thema der zu betreuenden Dissertation entsprechen.
- Es müssen drei Abschlussarbeiten (Diplom-, Masterarbeiten oder Dissertationen) betreut worden sein. Eine Co-Betreuung muss durch die hauptamtliche Betreuerin bzw. den hauptamtlichen Betreuer der Arbeiten formlos bestätigt werden.
- Es sind zwei Referenzen (mit E-Mailadressen und Telefonnummern) anzugeben.

Anträge inkl. der Nachweise und Unterlagen (Lebenslauf, Urkunde des letzten Bildungsabschlusses, Publikationsliste, Liste betreuter Abschlussarbeiten, (folgendes gilt nicht für die Personengruppe nach § 3h) Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Hamburg“) 2 Referenzen mit Telefonnummern und E-Mailadressen) sind in elektronischer Form an das Studienbüro zu richten.

Zu § 4 Zulassungsvoraussetzungen

Absatz 1

Der Antrag auf Zulassung ist vor Beginn der Arbeit zum Dissertationsvorhaben einzureichen. Verspätete Anmeldungen werden abgelehnt. Eine Einzelfallprüfung im Fach-Promotionsausschuss ist danach möglich.

Absatz 3 („fast track“)

Für die Zulassung zu einem sogenannten „fast track“-Promotionsverfahren ist ein Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 1,30 oder besser, wobei keines der Module schlechter als 1,70 sein darf, Voraussetzung. Die themenbezogene Feststellungsprüfung der Kandidatin bzw. des Kandidaten dauert 30 min. Der Fach-Promotionsausschuss setzt die Prüferinnen bzw. die Prüfer für die Feststellungsprüfung ein. Ein Studienplan wird einvernehmlich zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in Zusammenarbeit mit dem Studienbüro Biologie erstellt und muss vom Fach-Promotionsausschuss genehmigt werden.

Zu § 5 Zulassungsverfahren

Absatz 1 und 2

Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist ausschließlich mit den entsprechenden Anmeldeformularen von den Webseiten des Fachbereichs zu stellen. Die Betreuungsvereinbarung zwischen

Doktorandin bzw. Doktoranden und Betreuerin bzw. Betreuer des Promotionsvorhabens ist mit der Anmeldung einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung ist mit den entsprechenden Unterlagen im Studienbüro Biologie einzureichen (persönlich oder per Post).

Regelungen zur Betreuungsvereinbarungen sowie Vorschläge zur Formulierung sind dem entsprechenden Muster des Fach-Promotionsausschusses auf der Webseite Promotionen des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.

Absatz 3

In zeitlich dringenden Fällen (betreffend Visa, Stipendien, Immatrikulation ohne Unterbrechung im Übergang vom Masterstudium zur Promotion) kann der Fach-Promotionsausschussvorsitzende über die Zulassung zum Promotionsverfahren positiv entscheiden. Solche Entscheidungen werden dem Fach-Promotionsausschuss im Nachhinein mitgeteilt.

Absatz 5:

Nach Ablauf der 4-jährigen Zulassungsfrist ist dem Fach-Promotionsausschuss spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist in einem formlosen Schreiben kurz mitzuteilen, warum eine Verlängerung bis zum Abschluss der Promotion beantragt wird. Für eventuelle Folgeanträge gilt selbiges. Pro Antrag ist eine maximale Verlängerung von einem Jahr möglich.

Zu § 7 Betreuung

Absatz 2

In zeitlich dringenden Fällen (betreffend Visa, Stipendien, Immatrikulation ohne Unterbrechung im Übergang vom Masterstudium zur Promotion) kann die Bestellung der (Co-)Betreuerin bzw. des (Co-)Betreuers, der (Co-)Betreuer oder der Betreuungskommission vom Fach-Promotionsausschussvorsitzenden erfolgen. Solche Entscheidungen werden dem Fach-Promotionsausschuss im Nachhinein mitgeteilt.

Absatz 3 - Regelfall

Im Fachbereich Biologie werden Promotionsvorhaben in der Regel von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs betreut. Sollte es Co-Betreuerinnen bzw. Co-Betreuer geben, sollten diese bei dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren angegeben werden. Promotionsverfahren, in denen die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht dem Fachbereich Biologie angehört, werden von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler mit betreut,

die bzw. der der Personengruppe nach § 3 a und dem Fachbereich Biologie angehört. Letztere müssen bei dem Antrag auf Zulassung mit angegeben werden.

Sollte die beantragte Betreuerin oder der beantragte Betreuer der Personengruppe § 3 d oder § 3 e angehören und nicht von der MIN-Fakultät nach § 17 (1) des HmbHG ernannt worden sein, so ist ein inhaltlich begründeter, formloser Antrag auf „Betreuung im Ausnahmefall“ beim Fachpromotionsausschuss(vorsitzenden?) einzureichen. Dem Antrag ist ein aktueller Lebenslauf und eine aktuelle Publikationsliste beizufügen.

Die Co-Betreuung ist in diesem Ausnahmefall von einer Person nach § 3a des Fachbereichs Biologie zu übernehmen.

Absatz 5

Die Mutterschutz- und Elternzeiten sind dem Fach-Promotionsausschuss über das Studienbüro schriftlich (E-Mail oder Postbrief) mitzuteilen. Als Nachweis ist die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes im Anschluss und zu gegebener Zeit ausreichend.

Absatz 7 - Befristet beschäftigte Betreuer

In Promotionsverfahren, in denen die Betreuerin bzw. der Betreuer befristet beschäftigt ist (z. B. Juniorprofessuren), ist ein hauptamtlicher Co-Betreuer bzw. hauptamtliche Co-Betreuerin gemäß § 3 a) erforderlich. Dieser soll im Fall des Ausscheidens des Betreuers bzw. der Betreuerin die Fortführung des Verfahrens sicherstellen und die Betreuung übernehmen. Sie bzw. er ist im Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren unter „Betreuungszusagen“ mit anzugeben.

Zu § 8 Dissertation

Absatz 2

1) Form

"a) eine Dissertation, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält. Sollten nicht veröffentlichte Artikel Bestandteil der Arbeit sein, muss der Eigenanteil dargestellt werden. Für diese Darstellung gelten die Kriterien wie in b)

oder

b) eine kumulative Dissertation, die aus Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt." (§ 8 Promotionsordnung). Nach dieser Geschäftsordnung des Fach-Promotionsausschusses Biologie muss eine kumulative Arbeit mindestens zwei in wissenschaftlichen Zeitschriften mit "peer review"-Verfahren akzeptierte Publikationen enthalten, bei denen die Doktorandin bzw. der Doktorand zumindest einmal Erstautorin bzw. Erstautor ist. Bei jeder Publikation muss die Doktorandin bzw. der Doktorand auf einer gesonderten Seite ausführlich darlegen, welchen Anteil sie oder er an der Publikation

hat und dies von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer durch Unterschrift bestätigen lassen. Insbesondere soll hier auf die Planung des Projektes, die Ausführung der Experimente (welche Experimente wurden von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durchgeführt), die Auswertung der Daten und das Verfassen der ersten Version des Manuskriptes eingegangen werden. Als weitere Kapitel der kumulativen Dissertation können nicht veröffentlichte bzw. nicht zur Veröffentlichung vorgesehene Daten in Form einer wissenschaftlichen Publikation angefügt werden. Der wissenschaftliche Zusammenhang ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in einer Einleitung (mind. 10 Seiten) darzulegen und in einer abschließenden Diskussion aller Kapitel zu diskutieren (mind. 15 Seiten).

Es gibt keine vorgeschriebenen Vorgaben für Schriftgrößen, -arten, Seitenränder, Aufbau usw.

2) Sprache

Die Dissertation kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Ein formloser Antrag beim Fach-Promotionsausschuss muss nur gestellt werden, wenn eine andere Sprache als die beiden genannten verwendet werden soll. Bei einer Monographie als Dissertation muss die Korrektheit der Sprache durch einen *native Speaker* (USA, UK, Kanada, Australien, Irland) bestätigt werden.

3) Bei der Abgabe

Es sind **drei gebundene Exemplare** (keine Spiralbindung) und **eine CD-Rom** (Dissertation als eine Datei im PDF-Format) abzugeben.

Absatz 7

Dem Antrag auf Maßnahmen zum Nachteilsausgleich ist ein Schreiben von der Koordinatorin für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten; Beauftragte bzw. Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 88 HmbHG, mit Empfehlungen für die ausgleichenden Maßnahmen beizufügen.

Zu § 9 Prüfungskommission

Absatz 1 und 2

Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission sollte Mitglied des Fachbereichs Biologie sein. Der Fach-Promotionsausschuss achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Prüfungskommission. Es ist darauf zu achten, dass die ~~Kommissionmitglieder möglichst aus unterschiedlichen Arbeitsgruppen bzw. Arbeitsbereichen kommen~~, ggf. wird ein weiteres Mitglied bestimmt oder ein vorgeschlagenes Mitglied ausgetauscht. Die Mehrheit der Prüfungskommission sollte nicht aus den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation bestehen.

Zu Absatz 3

In zeitlich dringenden Fällen kann die bzw. der Fach-Promotionsausschussvorsitzende über die Änderungen in der Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheiden. Solche Entscheidungen werden dem Fach-Promotionsausschuss im Nachhinein mitgeteilt.

Zu § 10

Absätze 4 und 6

In zeitlich dringenden Fällen kann die Bestellung der weiteren Gutachterin bzw. des weiteren Gutachters durch den Fach-Promotionsausschussvorsitzenden erfolgen. Solche Entscheidungen werden dem Fach-Promotionsausschuss im Nachhinein mitgeteilt.

Absatz 8

Der patentrechtliche Schutz der Gutachten vor Einsichtnahme muss dem Fach-Promotionsausschuss in einem Schreiben mit den Unterschriften der Betreuerin bzw. des Betreuers und der Doktorandin bzw. des Doktoranden mitgeteilt werden. Das Schreiben ist im Studienbüro einzureichen. Nach § 10 Absatz 8 liegt die Dissertation eine Woche vor der Disputation für die Hochschulöffentlichkeit aus, falls nicht z. B. patentrechtliche Gründe dies ausdrücklich ausschließen.

Zu § 12 Disputation

Absatz 1 (letzter Satz) und Absatz 2

Die Disputationen finden am Fachbereich Biologie an einem der Institute (Institut für Pflanzenwissenschaften und Mikrobiologie (IPM), Institut für Zoologie (IZ), Institut für Holzwissenschaften (IHW), Institut für Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften (IMF)) statt. Das Ergänzen von Mitgliedern der Prüfungskommission, die aus zwingenden Gründen nicht an der Disputation teilnehmen können, kann in zeitlich dringenden Fällen (wenn der Disputationstermin dadurch verschoben werden müsste) durch den Fach-Promotionsausschussvorsitzenden erfolgen. Solche Entscheidungen werden dem Fach-Promotionsausschuss im Nachhinein mitgeteilt.

Die Verteidigung und Befragung im Anschluss an den Fachvortrag der bzw. des Promovierenden dauert etwa 60 Minuten.

Absatz 6

Dem Antrag auf Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für die Disputation ist ein Schreiben von der Koordinatorin für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten; Beauftragte bzw. Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 88 HmbHG, mit Empfehlungen für die ausgleichenden Maßnahmen für die Disputation beizufügen. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens zu stellen.

Zu § 14

Absatz 1

Die Beantragung der Sperrfrist liegt in der Zuständigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Die Doktorandin bzw. der Doktorand informiert den Fach-Promotionsausschuss über die Dauer

der Sperrfrist in Form eines von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Doktorandin bzw. des Doktoranden unterschriebenen Schreibens. Das Schreiben ist im Studienbüro einzureichen. Für den Antrag auf Verlängerung der Sperrfrist gilt selbiges. Eine Beantragung der Sperrfrist in der Staatsbibliothek und in der Fachbibliothek muss gesondert beantragt werden.

Absatz 3

Der Antrag sollte mündlich bei der Disputation gestellt werden und im Disputationsprotokoll unter Nennung der Person, die den Änderungen zustimmen muss, protokolliert werden.